

**Kommunal
Akademie NÖ**

Community Management Academy

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*

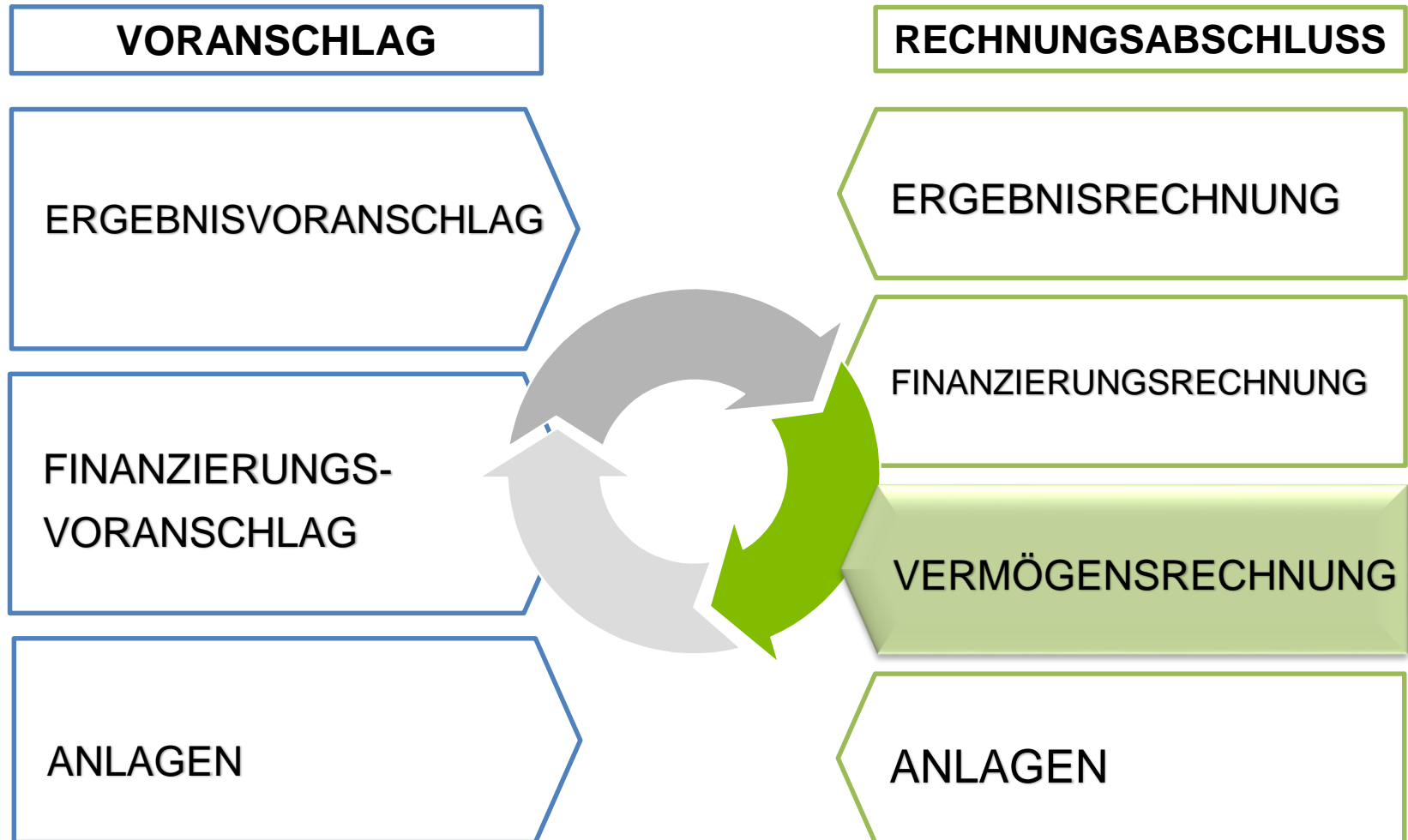
VRV 2015 – Neue Rahmenbedingungen/ Erstmalige Vermögenserfassung

Elisa Holzapfel, BA

Juni 2018

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

Vermögensrechnung




Schritt für Schritt zur Eröffnungsbilanz

Laufend bis Herbst 2019

- Strukturierte Projektplanung
 - Erhebung Gemeindevermögen
 - Bewertung Gemeindevermögen
- 

Herbst 2019

- Ermittlung Abschreibungswerte und
 - Ermittlung Dotierung Rückstellungen für VA 2020
 - Strategische Positionierung der Gemeinde
- 

Frühjahr 2020

- Finalisierung Eröffnungsbilanz - Vermögen und Schulden
- Beschluss Eröffnungsbilanz durch GR
- Eröffnungsbilanz als Teil RA 2020

Vermögensrechnung

Aktiva	Passiva
Langfristiges Vermögen	Nettovermögen (Ausgleichsposten)
Immaterielle Vermögenswerte	Saldo der Eröffnungsbilanz
Sachanlagen	Kumuliertes Nettoergebnis
Aktive Finanzinstrumente	Haushaltsrücklagen
Beteiligungen	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)
Langfristige Forderungen	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen
Kurzfristiges Vermögen	Sonderposten Investitionszuschüsse
Kurzfristige Forderungen	Investitionszuschüsse
Vorräte	Langfristige Fremdmittel
Liquide Mittel	Langfristige Finanzschulden, netto
Aktive Rechnungsabgrenzung	Langfristige Verbindlichkeiten
	Langfristige Rückstellungen
	Kurzfristige Fremdmittel
	Kurzfristige Finanzschulden, netto
	Kurzfristige Verbindlichkeiten
	Kurzfristige Rückstellungen
	Passive Rechnungsabgrenzung
Summe Aktiva (10 + 11)	Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)

Ergebnis-
haushalt

Finanzierungs-
haushalt

Vermögensarten

- Immaterielle Vermögenswerte
- Sachanlagen
 - Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur
 - Gebäude und Bauten
 - Wasser- und Kanalisationsbauten
- Finanzinstrumente
- Beteiligungen
- liquide Mittel

Arten der Vermögenserfassung

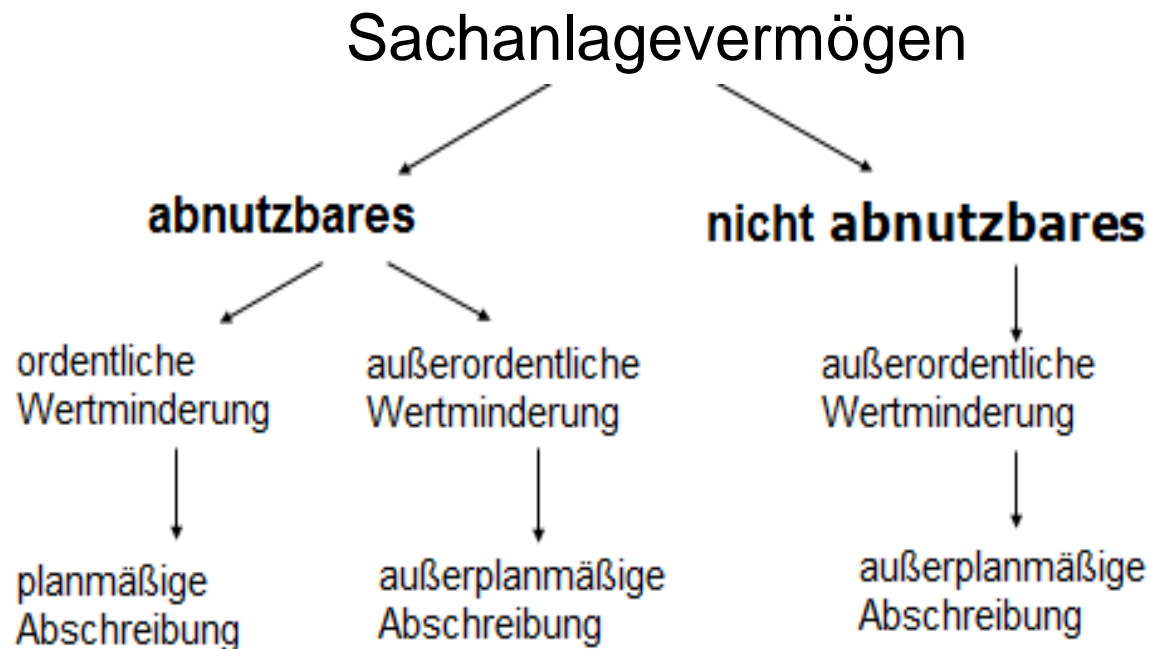
- **Körperliche** Bestandsaufnahme (messen, zählen, wiegen)
 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - Fahrzeuge
 - Gebäude
- **Belegmäßige** Bestandsaufnahme
 - Grund und Boden, grundstücksähnliche Rechte: Grundbuch
 - Beteiligungen: Firmenbuchauszug
 - Wertpapiere: Depotauszüge
- Heranziehen von **Datenbanken**
 - zB Infrastrukturvermögen (GIP-Daten), oder
 - Grundbuchsdaten von BEV oder gemeindeeigenem Programm für Verfahren

Immaterielles Vermögen

§ 24 VRV 2015

- Umfassen identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz (zB. Patente, Konzessionen, Lizenzen)
- Erfassung: Beleginventur
- Bewertung: zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten
 - ➔ Hinweis: Selbst erstellte Anlagen dürfen nicht aktiviert werden.
- Beispiele:
 - Leitungskataster
 - Flächenwidmungsplan

Arten von Sachanlagen



Grundstücke

§§ 24 Abs. 4 und 39 Abs. 3 VRV 2015

- Erfassung sämtlicher Grundstücke im Gemeindeeigentum (GB-Daten, Daten des BEV, KIM bzw. k5-Verfahren)
- Getrennt in Grundstücke der Gemeinde und öffentliches Gut
- Grundstücke in anderen Gemeinden
- Gemeinsam mit Grundstücken auch grundstücksgleiche Rechte, wie Baurechte erfassen
- Erfassung und Bewertung getrennt von den darauf befindlichen Sachanlagen (Straße, Gebäude, usw.)
- **keine Abschreibung**

Grundstücke

Bewertung Grundstücke

Grundsatz:

Historische Anschaffungskosten (sofern vorhanden)



Alternative Bewertungsmöglichkeit 1:

Beizulegender Zeitwert
z.B. Preis der letzten Transaktionen



Alternative Bewertungsmöglichkeit 2:

Schätzwertverfahren
1. Ermittlung von Durchschnittspreisen
2. Zu- oder Abschläge
Elektronische Abfragen von Grundbuchsdaten

Grundstücksrasterverfahren

- Basispreise für Bauflächen und landwirtschaftliche Nutzfläche nach Lage des Grundstücks
- Zu- und Abschläge gemäß Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster
- Liste der Basispreise des BMF
 - ➔ keine Referenzwerte für zukünftige Verkaufstransaktionen

Sonderfall "öffentliches Gut"

- Ansatz nach Bewertungskriterien
- keine AHK → 20% des Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen

Grundstücksrasterverfahren

- Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen, (100 %)
- Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünflächen - 100 %)
- Garten zu 80 % des Basispreises für Bauflächen,
- Weingarten zu 200 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Alpe zu 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Wald zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Gewässer zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- sonstige Benützungsarten zu 20 % des Basispreises für Bauflächen

Grundstücksrasterverfahren

- Baugrundstück 2.500 m², Nutzungsart Gärten
Basispreis Baufläche EUR 30,- / m²

$$2.500 \text{ m}^2 \times 80\% \text{ f. Nutzungsart Gärten} \times \text{EUR } 30,- / \text{ m}^2 =$$

Grundstückswert EUR 60.000,-

- Waldgrundstück 5.000 m²
Basispreis landw. Nutzfläche EUR 2,50 / m²

$$5.000 \text{ m}^2 \times 50\% \text{ f. Nutzungsart Wald} \times \text{EUR } 2,50 / \text{ m}^2 =$$

Grundstückswert EUR 6.250,-

Straßeninfrastruktur

§ 24 Abs. 9 VRV 2015

- Unterscheidung in befestigt und unbefestigt
- Erfassung der gemeindeeigenen Straßen, Gehwege, Radwege und Güterwege anhand
 - eigener Aufzeichnungen (zB. Rechnungsabschluss)
 - Datenbanken wie der Graphenintegrations-Plattform (GIP)
 - oder Softwareprogrammen wie GEO Office
- Für die Bewertung werden folgende Informationen benötigt:
 - Fläche (m²)
 - Zustand (gut/mittel/schlecht)
 - Anschaffungskosten (wenn bekannt)
 - Jahr der Anschaffung (wenn bekannt)
- Nutzungsdauer: 33 Jahre befestigt, 10 Jahre unbefestigt

Straßeninfrastruktur

Bewertung Straßen

Grundsatz:

Fortgeschriebene Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten



Vereinfachtes Verfahren:

1. Festlegen des Neuwertes der Straße
 - Erfahrungswerte der Gemeinde
 - Referenzwerte des Bundes:
 - Befestigte Anlagen: EUR 50/m²
 - Unbefestigte Anlagen: EUR 17/m²
2. Erhebung des Zustandes der Straße:
 - gut/mittel/schlecht

Sonstige Grundstückseinrichtungen

§§ 24 Abs. 9 und 39 Abs.6 VRV 2015

- Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Einrichtungen in Erholungsgebieten, Lagerplätze, Abfallsammelplätze, Umzäunungen und sonstige Einfriedungen
- Erfassung anhand von Rechnungsabschlüssen zusammen mit der Abstimmung der Grundstücke
- Erstbewertung mittels
 - fortgeschriebener Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Wertangaben in vorhandenen Gutachten
 - interner plausibler Wertfeststellung
 - sonstiger Nachweise

Gebäude und Bauten

§§ 24 Abs. 4 bzw. 39 Abs. 5 VRV 2015

Bewertung Gebäude

Grundsatz:

Fortgeschriebene Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (sofern vorhanden)

Zeitwertgutachten

Zeitwert zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung tritt an Stelle der Anschaffungskosten, Abschreibung auf Restnutzungsdauer

Neuwertgutachten

Neuwert zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung wird mit Hilfe des Baukostenindex auf den Wert des Anschaffungsjahres indexiert = Fiktive Anschaffungskosten

Versicherungswert

Vorgehensweise wie bei Neuwertgutachten

Vergleichbare Gebäude

Immobilienpreise (ohne Grundwert)

- Nutzungsdauer 50 Jahre gem. Anlage 7 zur VRV 2015

Gebäude und Bauten

Vergleich direkte AK - Versicherungswert

- Kindergarten Neubau
 - Anschaffungskosten 1994
400.000 EUR
 - Abschreibung
8.000 EUR/Jahr
 - Buchwert 31.12.2017
212.000 EUR
- Kindergarten Neuwert
 - Neuwert 2016 525 TEUR
hist. AK 320.968 EUR
 - Abschreibung
6.419 EUR / p.a.
 - Buchwert 31.12.2017
170.113 EUR

Gebäude und Bauten – Sonderfälle

- Um- und Zubau
- Generalsanierung
- Mischnutzung

Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen

§§ 24 bzw. 39 Abs. 6 VRV 2015

- Infrastrukturanlagen (Konto 004) – Grundstückseinrichtung
- Erstbewertung mittels
 - fortgeschriebener Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Wertangaben in vorhandenen Gutachten
 - interner plausibler Wertfeststellung
 - sonstiger Nachweise
- Anlagennachweis für marktbestimmte Betriebe gem. VRV 1997 verwenden!!

Abwasserbeseitigung – Auswirkung Novelle

- Beispiel Bewertung Rohrnetz Kanal
- Anschaffungskosten 800.000 EUR, Inbetriebnahme 2009

VRV 2015 Stand Okt. 2015

- ND 33 Jahre – 2042
- Jährl. Abschr.
24.242,42 EUR
- Kum. Abschr.
266.666,66 EUR
- Ansatz EB zum 01.01.2020
533.333,34 EUR (RND 22 J.)

VRV 2015 Stand Jän. 2018

- ND 50 Jahre (Kanal baulich) - 2059
- Jährl. Abschr. 16.000,00EUR
- Kum. Abschr. 176.000,00 EUR
- Ansatz EB zum 01.01.2020
624.000,00 EUR (RND 39 J.)

Sonderanlagen

§§ 24 bzw. 39 Abs. 6 VRV 2015

- Keine Definition lt. VRV 2015
- Ortsfeste Anlagen, welche keine Grundstückseinrichtungen bzw. technische Anlagen darstellen
- Erstbewertung
 - Fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Beispiele:
 - Friedhofsanlagen,
 - Freibäder und Spielplätze
 - Tankanlagen,
 - Abfall- und Müllbehandlungsanlagen, etc.

Sonderanlagen - Kinderspielplatz

- Grund und Boden – Grundstk.Rasterverf.
- Neu angeschaffte Spielgeräte – AK / 10 J. ND
- Sitzbänke aus Holz – Altvermögen Wert EUR 0,00
- Gitterzaun - AK / 10 J. ND
- Wertansatz in Eröffnungsbilanz

Technische Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, ABGA § 24 VRV 2015

Bewertung technischer Anlagen und Maschinen sowie Amts-, Betriebs- & Geschäftsausstattung

Grundsatz:

Fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten (sofern bekannt)



Gruppenbewertung:

Auf Basis der Rechnungsabschlüsse



Festwertverfahren

Technische Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, ABGA § 24 VRV 2015

- Keine genaue Definition lt. VRV 2015 f. technische Anlagen, Maschinen
- ABGA: sämtliche Mobilien in allen Funktionsbereichen
- 7-jährige Belegaufbewahrungspflicht gem. NÖ Kassen- und BuchführungsVO - direkte AK verfügbar
- Aufnahme
 - Anhand Inventarlisten
 - Sachgesamtheit pro Jahr, auch wenn einzelnes Wirtschaftsgut = GWG
 - Bewertungsgruppen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Kulturgüter

§ 25 bzw. Anlage 6h VRV 2015

- Vermögensgüter, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologisch, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen (zB. Sammlungen in Museen, historische Gebäude, archäologische Funde)
- Bewertung
 - Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder
 - Wertangaben eines vorhandenen Gutachtens (sofern vorhanden) oder
 - Interne plausible Wertfeststellung
- Keine Bewertung möglich → Erfassung mit Wert 0,00
(Liste nicht bewerteter Kulturgüter - Anlage 6h zur VRV 2015)
- Bewertete Kulturgüter: Ausweis in Anlage 6g zur VRV 2015
- Keine Abschreibung notwendig, für Gebäude besteht Wahlrecht

Geleistete Anzahlungen für Anlagen in Bau

§ 24 Abs. 7 VRV 2015

- Abbildung mehrjähriger Projekte, Projekte über den Rechnungsabschlussstichtag hinaus
- Getrennter Ausweis in der Vermögensrechnung und im Anlagenspiegel
- Erst bei Inbetriebnahme Umbuchung auf das Vermögenskonto
- Für Anlagen in Bau: keine laufende Abschreibung
- Wertverzehr beginnt mit Inbetriebnahme

Anlagenpiegel

Anlage 6g

Anlage 6g - Anlagenpiegel

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10) = (4) + (5) - (6) +/- (7) - (8) +/- (9)
Code	Ansatz ¹	Bezeichnung	Buchwert/ Stand 31.12. 2014	Zugänge 2015	Abgänge 2015	Umbuchungen +/- 2015	Abschreibung 2015	Wertaufholung/ Wertminderung +/- 2015	Buchwert/ Stand 31.12.2015
1010		Immaterielle Vermögenswerte	27.792,09	0,00	0,00	0,00	5.931,12	0,00	21.860,97
1021		Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	21.181.863,08	450.718,36	330.656,30	0,00	1.182.804,39	-54.064,80	20.173.185,55
1022		Gebäude und Bauten	12.121.482,79	2.454.550,76	0,00	0,00	184.664,46	0,00	14.391.369,09
1023		Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	11.528.698,26	444.566,37	0,00	0,00	365.751,18	0,00	11.607.513,45
1024		Sonderanlagen	1.048.537,55	22.000,00	0,00	0,00	59.350,95	0,00	1.011.186,60
1025		Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	52.110,37	11.664,00	0,00	0,00	12.995,82	0,00	50.778,55
1026		Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	526.791,43	182.186,49	0,00	0,00	94.039,05	0,00	614.938,87
1027		Kulturgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1028		Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	5.564.319,85	2.021.690,80	0,00	0,00	0,00	0,00	7.586.010,65
		Summe gesamt	52.051.595,42	5.587.376,78	330.656,30	0,00	1.905.536,97	-54.064,80	55.456.843,73

Fußnote:

¹ Befüllung ist optional

Exkurs: Leasingspiegel

Anlage 6 i VRV 2015

- Entgeltlicher Erwerb des Nutzungsrechts am Leasinggegenstand für einen vereinbarten Zeitraum
- Unterscheidung Finanzierungs- und Operating Leasing
- Leasingnehmer = wirtschaftlicher Eigentümer =
Finanzierungsleasing
 - Raten werden in Tilgung (= Verbindlichkeit) und Zinsanteil (Ifd. Finanzaufwand) aufgeteilt
- Leasinggeber = wirtschaftlicher Eigentümer = Operating Leasing

Beteiligungen

§ 23 VRV 2015

- Unternehmensanteile oder an einer von der Gemeinde verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (zB. Anstalten, Stiftungen, Fonds)
- Kommandit- und offene Gesellschaftsanteile
- Nicht aber Verbände (Gemeinde- oder Schulverbände)
- Gesonderter Ausweis von
 - Verbundenen Unternehmen (Beteiligungsausmaß > 50%)
 - Assoziierten Unternehmen (Beteiligungsausmaß 20-50%)
 - Sonstige Beteiligung (Beteiligungsausmaß < 20%)
- Erstbewertung: Anteil am Eigenkapital für bestehende Beteiligungen
- Erstbewertung: Anschaffungskosten bei Erwerb

Forderungen

§ 21 VRV 2015

- Unterscheidung kurz- und langfristige Forderungen
- Ausweis mit Nominalwert bzw. Barwert
(nur langfr. unverzinsten Forderungen > 10 TEUR ausständig)
- Langjähriger Zahlungsaufschub kann sich zu hoher Belastung für Gemeinde aufsummieren
- Stundungs- und Ratenvereinbarung bzw. Wertberichtigung
→ gesetzliche Vorgaben (zB. Beschlüsse Gemeindevorstand oder -rat) beachten!!

Liquide Mittel

§ 20 VRV 2015

- Kassen- und Bankguthaben
- Kurzfristige Termineinlagen
- Erstbewertung zum Nominalwert
- Gesonderter Ausweis für Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)
- Negativer Saldo zum Rechnungsabschlussstichtag
 - Individuell mögliche Darstellung je nach Softwareanbieter
 - Minusposition auf der Aktivseite oder
 - Umgliederung zu Finanzschulden

Vorräte

§ 22 VRV 2015

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren
- Bewertung zu Anschaffungskosten
- Wiederbeschaffungswert < ursprüngliche Anschaffungskosten:
Wertansatz niedrigerer Wert
- Wertgrenze pro Vorratsposition > 5.000 EUR
- Jährliche Inventur für Vorratspositionen gefordert

Nettovermögen

§§ 35 und 38 VRV 2015; Anlage 1d

- Saldo der Eröffnungsbilanz
 - Saldo der erstmaligen Vermögensgegenüberstellung
 - Konstanter Betrag (Korrekturen innerhalb nachfolgender 5 Jahre möglich)
 - Teil des kumuliertem Nettovermögens (Startwert)
- Kumuliertes Nettoergebnis
 - Saldo Eröffnungsbilanz + Summe jährlicher Saldi Nettoergebnis aus Ergebnisrechnung
- Haushaltsrücklage (zweckgebunden oder allgemein)
- Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklage

Investitionszuschüsse

§ 36 VRV 2015

- Einmalige Förderungen des Bundes oder des Landes
- Laufende Zuschüsse (zB. Zinszuschüsse Landesfinanzsonderaktion) sind nicht betroffen
- Ausweis erfolgt als Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung
- Nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse sind nicht anzusetzen (zB. BZ, die gem. landesrechtlichen Bedarfszuweisungs-Richtlinien nicht rückzahlbar sind)

Investitionszuschüsse

§ 36 VRV 2015

- Auflösung analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstande
- Wahlrecht für Ausweis Sonderposten für Investitionszuschüsse, die vor Oktober 2015 gewährt wurden

Finanzschulden

§ 32 VRV 2015, Anlage 6c und 6d

- Geldverbindlichkeiten, die zum Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen
 - Darlehen
 - Vorfinanzierungen Dritter, die erst nach Ablauf des Finanzjahres ersetzt werden
 - Gegenleistungen, welche über mehr als 10 Jahre gestundet werden (zB. Ratenkauf)
 - Kassenstärker (Kassenkredit, Kontokorrentkredit), die über das Finanzjahr hinaus gehen
- Bewertung mit Nominalwert

Verbindlichkeiten

§ 26 VRV 2015

- Finanzielle Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grund und der Höhe nach gewiss sind
- Langfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit länger als ein Jahr)
- Kurzfristige Verbindlichkeiten (schließliche Reste)
- Zu bewerten mit Zahlungsbetrag

Rückstellungen

§§ 28-31 VRV 2015

- Verpflichtungen der Gemeinde, deren Eintritt wahrscheinlich ist bzw. sicher erwartet wird.
- Sind bezüglich ihrer Höhe, ihres Grundes und/oder Ihres Zeitpunktes noch ungewiss
- Langfristige Rückstellungen (> 1 Jahr)
 - Rückstellungen für Abfertigungen
 - Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen
 - Rückstellungen für Haftungen
 - Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
 - Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31 VRV 2015)
 - Sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10.000,00 EUR beträgt
- Bewertung erfolgt mit Barwert

Rückstellungen

§§ 28-31 VRV 2015

- Kurzfristige Rückstellungen (< 1 Jahr)
 - Rückstellungen für Prozesskosten
 - Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide, wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000,00 EUR übersteigt)
 - Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube
- Bewertung erfolgt mit voraussichtlichem Zahlungsbetrag

Rückstellungen

§§ 28-31 VRV 2015

- Rückstellungen für Abfertigungen
 - Nur für MitarbeiterInnen zu bilden, welche Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben
 - Anspruch besteht bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach zumindest drei Dienstjahren durch eine für die Abfertigung unschädliche Beendigungsart
 - Bewertung erfolgt anhand Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag

Rückstellungen

§§ 28-31 VRV 2015

- Rückstellungen für Haftungen (§ 30 VRV 2015)
 - nur zu bilden, wenn eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann
 - Überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen
 - Indikator für Rückstellungswert: Risikoeinschätzung
 - Zusammenfassung von gleichartigen Haftungen zu bestimmten Risikogruppen möglich

Rechnungsabgrenzung

§ 13 Abs. 7 VRV 2015

- Wertgrenze 10.000,00 EUR pro Geschäftsfall
- Als **aktive** Rechnungsabgrenzung sind Zahlungen zu verstehen, die in Folgeperioden einen Ressourcenverbrauch darstellen
 - Jener Anteil des Aufwands, der die nächste Periode betrifft, ist aus der Ergebnisrechnung für das laufende Finanzjahr auszuscheiden und durch Aktivierung in die Vermögensrechnung zu verschieben.
- Als **passive** Rechnungsabgrenzung sind Zahlungen zu verstehen, die in Folgeperioden einen Ertrag darstellen
 - Ertrag der laufenden Periode ist um jenen Anteil, dessen Leistungserbringung erst in der Folgeperiode stattfindet, zu reduzieren

Rechnungsabgrenzung

§ 13 Abs. 7 VRV 2015

Beispiel - Vereinnahmte Mietvorauszahlung

Ein Mieter bezahlt bereits im November die Miete (€ 120,00) für den Zeitraum 12/X0 – 2/X1 für eine Gemeindewohnung.

Buchung lfd. Finanzjahr:

Forderung / Ertrag

Ertrag / Passive Rechnungsabgrenzung

gesamter Ertrag lt. Beleg: € 120,00

Anteil betreffend Periode X1: € 80,00

ERGEBNISRECHNUNG lfd. Finanzjahr:

Ertrag € 40,00

Kontakt



NÖ | Gemeinde
beratung

Elisa Holzapfel, BA

Berufsanwärtlerin Steuerberatung

T 43 2742 / 321 86

F 43 2742 / 321 86 DW 42

E eholzapfel@noegbg.at

Neue Herrengasse 10/4

3100 St. Pölten

Elisa Holzapfel BA:

Berufsanwärtlerin in der NÖ Gemeindeberatung seit 2014; Ansprechpartnerin im Bereich VRV 2015 – Eröffnungsbilanz für Gemeinden, Steuern für Körperschaften öffentlichen Rechts, Arbeitsrecht und Bilanzierung, Fachvortragende für Gemeinden.

Kommunal
Akademie NÖ

Community Management Academy